

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 61

Regen, 22.12.2021

Inhalt:

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Regen als Satzung vom 19.12.2019 über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises („2. Änderungssatzung“)

**Beteiligungen des Landkreises Regen –
Beteiligungsbericht 2019**

Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung der Gutachter des Gutachterausschusses des Landkreises Regen

**Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Regen als Satzung vom
19.12.2019 über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung
im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises
(„2. Änderungssatzung“)**

vom 13.12.2021

Auf Grund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) sowie Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Regen gem. Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S.1) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Landkreises Regen vom 19.12.2019 (erstmalig geändert durch Beschluss des Ferienausschusses vom 17.12.2020) über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises Regen (Allgemeine Vorschrift), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung einschließlich Anlage werden die Begriffe „Arberlandtarif“ durch „VDW-Tarif“ sowie „Tarifgemeinschaft Arberland“ durch „Tarifgemeinschaft Verbundtarif DonauWald“ ersetzt.
2. Absatz 2 der Allgemeinen Vorschrift (vor Ziffer 1) wird ersatzlos gestrichen.
3. In Ziffer 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Begriff „den Fahrgästen“ ersatzlos gestrichen.
4. In Ziffer 1 Abs. 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
5. Unter Punkt 1 wird die bestehende Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

	Gattung	Tarifpreis	Höchsttarif	Ausgleich
1.1	Fahrscheine, soweit diese nicht unter 1.2 – 1.6 spezieller geregelt	Haustarife der VU zum 01.01.2019	VDW-Tarif zum 01.09.2021	Berechnung in Anlage 1 am Beispiel Schülermonatskarten aufgeführt
1.2	Landkreis-Netzticket (jährlich)	120 €	60 €	60 €
1.3	Landkreis-Netzticket für Schülermonatskarten im Abo und Umwelt-Jahreskarte Schüler (monatlich)	5 €	0 €	5 €

1.4	Landkreis-Netzticket für Umwelt-Jahreskarten für Jedermann (monatlich)	5 €	0 €	5 €
1.5	Umwelt-Jahreskarte für Schüler (jährlich)*	VDW-Fahrpreistafel Schülermonatskarte x 12/10	VDW-Fahrpreistafel Schülermonatskarte x 12/7	Lkr. Regen übernimmt 3 Monate der gebuchten Relation
1.6	Umwelt-Jahreskarte für Jedermann (jährlich)*	VDW-Fahrpreistafel Vario 31 Tage x 12/10	VDW-Fahrpreistafel Vario 31 Tage x 12/6	Lkr. Regen übernimmt 4 Monate der gebuchten Relation
1.7	Sechser-Karte	VDW-Fahrpreistafel 6-facher Preis einer Einzelfahrt	VDW-Fahrpreistafel Fahrgast	70% der Differenz aus 6 Einzelfahrscheine zu 6er-Karten-Preis

* Der Ausgleich wird bei den Fahrkarten-Gattungen der Nrn. 1.5 und 1.6 seitens des Landkreises Regen nur geleistet, wenn sich die Einstiegshaltestelle (beantragte und abgedruckte Relation auf der Fahrkarte) auf dem Gebiet des Landkreises Regen befindet. Die Einstiegshaltestelle muss sich darüber hinaus in einer vernünftigen und angemessenen Entfernung zum Wohnort bzw. zum überwiegenden Aufenthalt des Fahrkarteninhabers befinden.

6. Ziffer 1 Buchst. a Satz 2 dieser Satzung erhält folgende Fassung:

„²Das Tarifwerk für den VDW-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt www.vdw-mobil.de bzw. www.vdw-mobil.com abrufbar.“

7. Die Tabelle in Ziffer 1 nach Buchst. d erhält folgende Fassung:

„Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist das von folgenden Linien (einschließlich ein- und ausbrechender Verkehrsverbindungen) in die benachbarten VDW-Landkreise erschlossene geografische Gebiet des Landkreises Regen:

Linie	Fahrstrecke / Geltungsbereich	Bemerkung
301	Zwiesel - Klingenbrunn - Spiegelau - Riedlhütte - Grafenau	
4116	Deggendorf - Bischofsmais - Habischr./Zell - Kirchberg	
4136	Lindenau - Achslach - Leithen - Deggendorf	
4142	Viechtach - Teisnach - Gotteszell - Grafing - Deggendorf	gilt nur im Abschnitt Viechtach - Gotteszell
6081	Železná Ruda - Bayerisch Eisenstein - Arberbergbahn	
6085	Bodenmais - Arber	
6093	Bodenmais - Drachselsried - Viechtach	
6096 (VSL 15)	Straubing - Bogen - Schwarzach - St. Englmar - Viechtach	gilt nur im Abschnitt Viechtach - Waldhof, Abzw.
6121	Passau - Schönberg - Grafenau - Regen	
6159	Sondort/Kirchberg - Lalling - Hengersberg - Deggendorf	
618 (6065)	Klatovy - (Hamry) - Nýrsko - Lam - Eck - Arnbruck - Bodenmais	gilt nur im Abschnitt Bodenmais - Arnbruck
6188	Bad Kötzing - (Wettzell - Pirka) - Viechtach	gilt nur im Abschnitt Viechtach - Höllensteinsee, Abzw.
6191	Zwiesel - Arber - Bretterschachten	
6192	Arrach - Eck - Arnbruck - Drachselsried - Riedlberg - Schareben	gilt nur im Abschnitt Schareben - Arnbruck
6193	Zwiesel - Bodenmais	
6194	Schönau - Wiesing - Viechtach	
6195	Regen - Teisnach - Viechtach	
6196	Bad Kötzing - Bodenmais - Regen	gilt nur im Abschnitt Regen - Niederndorf, Gh. Penzkofer
6197	Regen - Zwiesel - Bayerisch Eisenstein	
6198	Bodenmais - Arbersee - Arber Bergbahn	
6199	Regen/Zwiesel - Untermitteldorf/Kaltenbrunn	
6200	Regen - Eppenschlag	
6201	Regen - Bischofsmais - Habischried	
7020	Viechtach - Voggenzell	
7021	Viechtach - Böbrach	
7025	Viechtach - Gotteszell	
7122	Drachselsried - Teisnach	
7123	Bodenmais - Teisnach	
7131 / VSL 49	Viechtach - Konzell - Bachwies	gilt nur im Abschnitt Viechtach - Nöbling
7132	Moosbach/Prackenbach - Viechtach	gilt nur im Abschnitt Viechtach - Siedlung
7133	Moosbach - Prackenbach - Viechtach	gilt nur im Abschnitt Viechtach - Unterrubendorf
7136	Viechtach - Kirchaitnach - Achslach - Gotteszell	
7142	Zwiesel - Rabenstein	gilt erst ab dem 01.01.2022
7148	Wanderbus zum Arber/kl. Arbersee	
7149/7150	Zwiesel - Buchenau - Spiegelhütte - Ludwigsthal - Schwellhäusl - Zwieslerwaldhaus - Lindberg	
7710	Železná Ruda - Bayerisch Eisenstein - Regen - Tittling - Passau	
8201-8218	Rufbusverkehr Regen	

“

8. Ziffer 2 Satz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) ¹Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 2 Buchst. a) dieser Satzung rückwirkend eine monatliche Spitzabrechnung anhand der vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung; die Summe aller jährlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:

1.1. und 1.7.: Harmonisierungsausgleich von früherem Haustarif zu VDW (erläutert am Beispiel von Schülermonatskarten: Abrechnung erfolgt über einen berechneten pauschalen Differenzbetrag für eine Schülermonatskarte (s. Anlage 1 dieser Satzung):

Der Landkreis übernimmt höchstens **33.000 €** insgesamt pro Jahr.

1.2 – 1.6.: Umwelt-Jahreskarten, Landkreis-Netzticket sowie Integration Landkreis-Netzticket in Schülermonatskarten im Abo, in Umwelt-Jahreskarte für Schüler und Jedermann

Der Landkreis übernimmt höchstens **115.000 €** insgesamt pro Jahr.

²Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisgattung aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotal gekürzt.³Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.“

9. In Ziffer 4 wird der Begriff „Ziff. 7“ durch „Ziff. 8“ ersetzt.

10. In Ziffer 8 Satz 1 wird der Jahreszeitraum von „2015 bis 2018“ durch den Jahreszeitraum „2017 bis 2020“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft.

Regen, 13.12.2021

gez.

Rita Röhl
Landrätin

Beteiligungen des Landkreises Regen (Art. 82 Abs. 3 LKrO); Beteiligungsbericht 2019

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 wurde dem Kreistag in der Sitzung am 13.12.2021 vorgelegt. Der Kreistag hat diesen ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen. Der Bericht liegt vier Wochen lang, gerechnet vom Tag des Erscheinens des Amtsblattes, im Landratsamt Regen, Zimmer A-0.18, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist zu den üblichen Dienststunden möglich; um telefonische Voranmeldung wird gebeten (09921/601-330).

Landratsamt Regen
-Beteiligungsmanagement

gez.

Röhl
Landrätin

Satzung

über die Entschädigung der Gutachter des Gutachterausschusses des Landkreises Regen

Der Landkreis Regen erlässt aufgrund Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) vom 5. April 2005 (Fundstelle GVBl 2005, S. 88), die zuletzt durch § 1 Abs. 154 der Verordnung vom 26. März 2019 geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Entschädigung für die Gutachter (§ 7 Abs. 2 BayGaV) beträgt 35 EUR je Stunde.

§ 2

Die Entschädigung für die Vorbereitung des Gutachtens richtet sich nach dem im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG – festgelegten Honorarsatz für die Leistungen der Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufwand für die notwendige Benutzung technischer Vorrichtungen ist mit dem Stundensatz abgegolten.

§ 3

Im Übrigen findet das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG – in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Regen, 13.12.2021
Landratsamt Regen

gez.
Röhrl
Landrätin